

PARKPLATZREGLEMENT



... ZUM BLEIBEN SCHÖN



Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Geltungsbereich und Inhalt.....	3
Art. 2 Verwendung der Gebühren	3
II. Gebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren	3
Art. 3 Gebührenpflicht	3
Art. 4 Parkgebühr	3
Art. 5 Gebührenerhebung	3
Art. 6 Strafbestimmungen	4
III. Gebühren für das Dauerparkieren	4
Art. 7 Gebührenpflicht	4
Art. 8 Rechtsstellung des Fahrzeughalters	4
Art. 9 Berechtigte	4
Art. 10 Geltungsbereich	4
Art. 11 Gültigkeitsdauer.....	4
Art. 12 Gebühr.....	4
Art. 13 Parkkarte	5
Art. 14 Erteilung der Parkkarte.....	5
Art. 15 Entzug der Bewilligung.....	5
Art. 16 Gebührenerhebung	5
Art. 17 Rechtsmittel.....	5
Art. 18 Strafbestimmungen	5
IV. Sonderlösungen	5
Art. 19 Unterstellung auf Verlangen	5
V. Schlussbestimmungen	6
Art. 20 Vollzug.....	6
Art. 21 Vorbehalt	6
Art. 22 Inkrafttreten	6

Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund für die Gemeinde Schötz

Die Einwohnergemeinde Schötz erlässt, gestützt auf die §§ 27 und 28 des Strassen-gesetzes (StrG) vom 21. März 1995, folgendes Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich und Inhalt

¹ Das Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet der Gemeinde Schötz.

² Es regelt die Gebühren für das Dauerparkieren und das zeitlich beschränkte Parkieren von Motorfahrzeugen und Anhängern, ausgenommen Fahrräder und Motorfahrräder, auf öffentli-chem Grund.

Art. 2 Verwendung der Gebühren

¹ Die Gebühren sind für die Erstellung, den Ausbau, die Erneuerung, den Unterhalt, den Be-trieb und die Subventionierung von öffentlichen Abstell- und Verkehrsflächen für Motorfahr-zeuge und Fahrräder zu verwenden.

II. Gebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren

Art. 3 Gebührenpflicht

¹ Wer ein Fahrzeug auf einem entsprechend gekennzeichneten Parkfeld auf öffentlichem Grund abstellt, hat eine Gebühr zu entrichten. Die Höhe der Gebühren ist der „Gebührenver-ordnung Parkgebühren der Gemeinde Schötz“ zu entnehmen.

² Die entsprechenden Parkfelder werden auf Antrag des Bauamtes durch den Gemeinderat genehmigt.

Art. 4 Parkgebühr

¹ Die Parkgebühr auf den entsprechend gekennzeichneten Parkplätzen ist in der separaten „Gebührenverordnung Parkgebühren der Gemeinde Schötz“ geregelt. Der Gemeinderat legt die Parkgebühren zwischen Fr. 1.00 und maximal Fr. 3.00 pro Stunde fest.

² Der Gemeinderat kann gebührenfreie Zeiten festlegen.

Art. 5 Gebührenerhebung

¹ Die Gebühren werden je nach Gegebenheiten mit Parkuhren, einem entsprechenden System oder durch einen vom Gemeinderat beauftragten Parkplatzdienst erhoben.

Art. 6 Strafbestimmungen

¹ Übertretungen werden nach dem Strassenverkehrsrecht im Ordnungsbussenverfahren geahndet.

III. Gebühren für das Dauerparkieren

Art. 7 Gebührenpflicht

¹ Fahrzeughalter, die ihr Fahrzeug regelmässig während längerer Zeit auf öffentlichem Grund parkieren, haben eine Dauerparkiergebühr zu entrichten.

² Als regelmässiges Parkieren während längerer Zeit gilt ein mindestens zweimaliges Abstellen pro Woche während mindestens vier Stunden täglich (Tag und Nacht).

Art. 8 Rechtsstellung des Fahrzeughalters

¹ Die Entrichtung der Dauerparkiergebühr verschafft keinen Anspruch auf ein Parkfeld auf öffentlichem Grund.

² Polizeiliche Anordnungen nach dem Strassenverkehrsrecht gelten auch für Fahrzeughalter, die eine Dauerparkiergebühr entrichtet haben.

Art. 9 Berechtigte

¹ Der Gemeinderat legt die Berechtigung für eine Parkkarte in den jeweiligen Parkzonen in der „Gebührenverordnung Parkgebühren der Gemeinde Schötz“ fest.

² Für Baustellen und Servicearbeiten kann der Gemeinderat eine besondere Regelung erlassen.

Art. 10 Geltungsbereich

¹ Die Parkkarte berechtigt, das Fahrzeug auf den signalisierten Parkplatzzonen (blaue Zone und gebührenpflichtige Parkfelder) während unbeschränkter Zeit stehen zu lassen. Vorbehalten bleiben temporär angeordnete Parkierbeschränkungen.

Art. 11 Gültigkeitsdauer

¹ Die Parkkarte wird für einzelne ganze Monate oder die Dauer eines Jahres erteilt.

Art. 12 Gebühr

¹ Die Gebühr für eine Parkkarte ist in der separaten „Gebührenverordnung Parkgebühren der Gemeinde Schötz“ geregelt

² Der Gemeinderat legt die Parkgebühren zwischen Fr. 40.00 und Fr. 260.00 pro Monat fest.

³ Die Gebühr ist im Voraus zu bezahlen.

⁴ Wer die Parkkarte vor deren Ablauf zurückgibt, erhält die Gebühr für die restlichen ganzen Monate zurückerstattet (ohne Zins).

Art. 13 Parkkarte

¹ Die Parkkarte gilt für die entsprechende Fahrzeugkategorie.

² Die Parkkarte ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen (ausgenommen Anhänger der Kat. E).

Art. 14 Erteilung der Parkkarte

¹ Die Gemeinde Schötz stellt Parkkarten auf Gesuch hin aus, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Der Gesuchsteller hat seine Berechtigung nachzuweisen.

Art. 15 Entzug der Bewilligung

¹ Der Gemeinderat kann die Bewilligung dauernd oder für eine bestimmte Zeit entziehen, wenn der Inhaber die Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt oder wenn er die Parkkarte missbräuchlich verwendet.

² Die für die restlichen ganzen Monate bezahlte Gebühr wird zinslos zurückerstattet.

Art. 16 Gebührenerhebung

Der Gemeinderat stellt dem Fahrzeughalter eine Gebührenrechnung zu. Die Gebührenerhebung richtet sich nach dem Gebührengesetz.

Art. 17 Rechtsmittel

¹ Der Gemeinderat erlässt nötigenfalls einen beschwerdefähigen Entscheid über die Gebührenpflicht und die Gebührenhöhe. Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gebührengesetz.

² Entscheide des Gemeinderates über Einsprachen und den Entzug von Bewilligungen können innert 30 Tagen seit Zustellung mittels Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Kantonsgericht des Kantons Luzern angefochten werden.

Art. 18 Strafbestimmungen

¹ Auf Gebührenhinterziehung sind die Strafbestimmungen des Gebührengesetzes anwendbar.

IV. Sonderlösungen

Art. 19 Unterstellung auf Verlangen

¹ Auf Gesuch der Eigentümerschaft kann der Gemeinderat Parkierflächen im privaten Eigentum diesem Reglement unterstellen.

² Die Abgeltungen an die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer werden in separaten Entscheiden festgelegt.

³ Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haben sich jedoch an den Kosten des Bewirtschaftungsaufwandes und Parkplatz-Kontrolldienstes der Einwohnergemeinde Schötz zu beteiligen, wenn sie dies auf ihren Parkierflächen nicht selber besorgen. Auch bei eigener Kontrolle können Ordnungsbussen jedoch nur durch Polizeiorgane erhoben werden.

V. Schlussbestimmungen

Art. 20 Vollzug

¹ Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Gemeinderat. Insbesondere bestimmt er, auf welchen öffentlichen Parkplätzen die Parkdauer beschränkt und das Parkieren gebührenpflichtig ist.

² Der Gemeinderat bezeichnet diejenigen Parkplätze, auf denen das Dauerparkieren mit Parkkarten zulässig ist.

Art. 21 Vorbehalt

¹ Das Strassenverkehrsrecht bleibt vorbehalten

Art. 22 Inkrafttreten

¹ Das Reglement tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung Schötz am 1. Januar 2019 in Kraft.

² Das bestehende Parkplatzreglement vom 11. Januar 1995 (SanHist, Grundstück Nr. 900) wird aufgehoben.

Dieses Reglement wurde von der Gemeindeversammlung am 14. Mai 2018 beschlossen.

Gemeindepräsident
sig. Andreas Bühler



Gemeindeschreiber
sig. Urs Amrein